

ZH_OBERGERICHT LU250003 vom 28. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LU250003

FR: ZH_OBERGERICHT LU250003 du 28 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LU250003 del 28 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe von Ende März 2024 stellte der Kläger beim Friedensrichteramt Wetzikon ein Schlichtungsgesuch betreffend eine – gemäss seinen Ausführungen hauptsächlich – arbeitsrechtliche Forderung (Urk. 2). Mit Verfügung vom 29. Oktober 2024 entschied das Friedensrichteramt Wetzikon das Folgende (Urk. 1 [= Urk. 14] S. 2): "1. Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.

E. 2

Die auf 12.11.2024 angesetzte Schlichtungsverhandlung findet nicht statt.

E. 3

Es fallen keine Gerichtsgebühren an.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

E. 5

Das Gesuch um Wiederherstellung einer Frist ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Vorliegend macht der Kläger geltend, er habe am 29. April 2025 erfahren, dass beim Obergericht des Kantons Zürich nichts betreffend seine Rechtsmittelschrift vom November 2024 bekannt sei (Urk. 13). Das Wiederherstellungsgesuch der Rechtsmittelfrist, das am 5. Mai 2025 bei der deutschen Post aufgegeben wurde und am

E. 7

Für das zweitinstanzliche Verfahren ist umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Zudem sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 6 - Es wird beschlossen: 1. Das Fristwiederherstellungsgesuch des Klägers zur Berufungsfrist wird abgewiesen. 2. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger auf dem Rechtshilfsweg, an die Beklagte unter Beilage von Kopien der Urk. 13, 13A, 15a und 15b gegen Empfangsschein, sowie an die Vorinstanz gegen Empfangsschein. Die Akten des Friedensrichteramtes Wetzikon gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an dieses zurück. 5. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff.

(subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert der Hauptsache übersteigt Fr. 15'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 7 - Zürich, 28. Mai 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der
Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.